Auskünfte: Annette Sohler, T +43 5574 4951 52215, 4. Stock, Zimmer Nr. 426
Zahl: BHBR-II-6101-140/2026-12 Bregenz, am 14.10.2026

K U N D M A C H U N G

Die Muxel Planungsbüro GmbH, Au, hat im Auftrag von Herbert Bischof, Almstüble-Bergfrieden, Uga 95, Damüls, mit Eingabe vom 11.06.2026, bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz eingelangt am 15.06.2026, um die Erteilung der Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Errichtung einer öffentlichen Privatstraße auf den Gst 440/1, 448/1, 435, 434/1 und 434/2, alle KG Damüls, in der Parzelle Uga und Errichtung eines Ablagerungsplatzes auf Gst 434/1, KG Damüls, nach Maßgabe der eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 11.06.2026 angesucht.

Da es sich lt Mitteilung des Antragstellers um eine öffentliche Privatstraße handelt, ist das gegenständliche Vorhaben gemäß § 1 Abs 1 lit d des Baugesetzes vom Geltungsbereich des Baugesetzes ausgenommen.

Am 28.07.2026 hat Herbert Bischof, Damüls, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Querung eines Fließgewässers im Zuge der Errichtung der oben angeführten öffentlichen Privatstraße angesucht.

Mit Eingabe vom 02.10.2026, bei der Behörde eingelangt am 07.10.2206, wurden überarbeitete Plan- und Beschreibungsunterlagen vorgelegt, die die Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 11.06.2026 vollständig ersetzen.

Über diese Ansuchen wird eine mündliche Verhandlung auf

Montag, den 9. November 2026

mit der Zusammenkunft der Teilnehmer um

9.30 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz,
Bahnhofstraße 41, Saal Bodensee (EG),

anberaumt.

Weitere Informationen:
Die Plan- und Beschreibungsunterlagen liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Abteilung II – Wirtschaft und Umweltschutz, Bahnhofstraße 41, 4. Stock, Zimmer Nr 426. Beteiligte können nach telefonischer Terminvereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz in die Projektunterlagen einsehen.
- beim Gemeindeamt Damüls während der Zeiten des Parteienverkehrs.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregenz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Allfällige Stellungnahmen und Einwendungen:
Ob jemand Beteiligter oder Partei im Verfahren ist, ergibt sich aus § 8 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) und den anzuwendenden Gesetzen:

Im Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben gemäß § 102 WRG 1959 neben dem Antragsteller unter anderem Parteistellung:

- diejenigen, die durch das gegenständliche Vorhaben zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs 2 WRG 1959) sonst berührt werden (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Eigentümer von Fischereirevieren als Fischereiberechtigte im Sinne des § 15 Abs 1 WRG 1959 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl Nr 103/1951 (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17 und 109 WRG 1959) geltend machen (§ 102 Abs 1 lit b WRG 1959);
- die Gemeinden zur Wahrung des ihnen nach den §§ 13 Abs 3 und 31c Abs 3 WRG 1959 zustehenden Anspruches (§ 102 Abs 1 lit d WRG 1959).

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Allfällige Einwendungen können von den Parteien des Verfahrens bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz oder während der Verhandlung vorgebracht werden. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies gemäß § 42 AVG zur Folge, dass die betreffende Person ihre Parteistellung verliert.

Entsendung von Vertretern:
Beteiligte können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Verhandlung kommen. Die Vertreter der beteiligten Privatpersonen haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltsloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Annette Sohler

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Veröffentlichung Amtstafel und Veröffentlichungsportal der Gemeinde Damüls

angeschlagen/veröffentlicht: 15.10.2026
abgenommen 09.11.2026

Unterzeichner:in	Bernd Madlener
Datum/Zeit	15.10.2026 12:32:38 CEST

Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at

GEMEINDE DAMÜLS @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Damüls
	Datum	2026-10-15T12:33:35+02:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar.